



Unter **Kindertagespflege** versteht man die kontinuierliche Betreuung, Bildung und Erziehung eines Kindes, in der Regel unter 3 Jahren - durch eine Tagespflegeperson - welche entweder in deren Haushalt, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Eltern stattfindet.

Kindertagespflege soll:

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

Kindertagespflege findet überwiegend **im Haushalt der Kindertagespflegeperson** statt. Dadurch entsteht eine familienähnliche Betreuungssituation. Durch eine Tagespflegeperson dürfen nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der Betreuungsverhältnisse insgesamt ist beschränkt auf 10 Kinder. Die Kindertagespflegeperson ist selbstständig tätig und benötigt eine Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII vom Jugendamt.

Kindertagespflege kann auch **in anderen geeigneten Räumen** angeboten werden. Hier hat der Gesetzgeber klare Gesetze und Regelungen geschaffen, die die Betreuung durch Tagesmütter und Tagesväter in anderen geeigneten Räumen von der Betreuung in einer Kindertagesstätte abgrenzen. Kindertagespflegepersonen, die Kinder in anderen geeigneten Räumen betreuen, benötigen eine Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII vom Jugendamt.

Kindertagespflege kann auch **im Haushalt der Eltern** des zu betreuenden Kindes stattfinden. Kindertagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, gelten als nicht selbständig tätig. Hier fungieren die Eltern als Arbeitgeber mit allen sich daraus ergebenden Pflichten, z. B. Anmeldung bei der Minijob-Zentrale bei einem Verdienst bis 450,- Euro. Wenn die Eltern beim Jugendamt jedoch einen Antrag auf Kostenübernahme, bzw. Kostenzuschuss nach § 23 SGB VIII stellen möchten, muss die Geeignetheit der Pflegeperson vom Jugendamt festgestellt werden. Hierfür muss die Kindertagespflegeperson die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen nachweisen.

Aufgaben des Jugendamtes

- Eignungsfeststellung der Tagespflegeperson und Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.
- Das Jugendamt berät und unterstützt Eltern, die für ihr Kind eine Tagesbetreuung suchen und vermittelt geeignete Tagespflegepersonen.
- Das Jugendamt nimmt Anträge der Eltern auf Kostenübernahme für Tagespflegestellen entgegen und gewährt bei Vorliegen der Voraussetzungen* (siehe letzte Seite) eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Was kostet die Betreuung Ihres Kindes in Kindertagespflege?

Sie zahlen, wie bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, einen Kostenbeitrag. Dieser wird an das Jugendamt gezahlt.

Der Kostenbeitrag richtet sich unter anderem nach den betreuten Stunden durch die Kindertagespflegeperson. (Dieser Kostenbeitrag bewegt sich zwischen 1,82 € - 0,31 € pro Betreuungsstunde, abhängig von der Anzahl der Kinder unter 18 Jahre in Ihrer Familie)

Welche Betreuungsleistungen fördert das Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis?

- Betreuungsbedarf für Kinder unter 1 Jahr bis Vollendung des 14. Lebensjahrs des Kindes, wird mit **6,50 €** je Betreuungsstunde gefördert.

Hinweis: Sie schließen mit der Kindertagespflegeperson einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag ab. In diesem ist unter anderem geregelt, wieviel die Kindertagespflegeperson pro geleistete Betreuungsstunde berechnet. Der evtl. auftretende Differenzbetrag ist von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.

Wie erfolgt die Antragsstellung?

- Das Antragsformular auf Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII muss sowohl von den Sorgeberechtigten, als auch von der Kindertagespflegeperson unterschrieben und vollständig ausgefüllt an das Jugendamt gesendet werden. (Formulare erhalten Sie auf unserer Internetseite, direkt vom Jugendamt per Post/E-Mail oder bei den Bürgermeisterämtern).

- Die Betreuungszeitenmitteilung muss durch die Erziehungsberechtigten und die betreuende Kindertagespflegeperson vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden.
- Sobald die Antragsunterlagen beim Jugendamt eingegangen sind, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.

* Hinweis: Für die Gewährung einer Geldleistung ist eine Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden pro Woche bzw. von 21,5 Stunden im Monat erforderlich.

Zwischen dem 1. und 3. Lebensjahr werden aktuell vom Rhein-Neckar-Kreis bis zu 30 Std./wöchentlich im Rahmen des Rechtsanspruchs gefördert, ohne dass die Eltern einen Tätigkeitsnachweis erbringen müssen.

Das Jugendamt benötigt bei einer Leistungsgewährung für Kinder unter 1 Jahr bzw. über 3 Jahren (vorrangiger Kindergarten-/Schulbesuch), eine Arbeitgeberbestätigung/Arbeitsvertrag/Ausbildungsnachweise/Immatrikulation von den Erziehungsberechtigten, sowie Öffnungszeiten des Kindergartens bzw. Unterrichtsplan der Schule.

Die Vermittlung von qualifizierten und geeigneten Kindertagespflegepersonen übernimmt die Fachberatung für Kindertagespflege. Kontaktdaten von der jeweiligen Sachbearbeiterin für Ihre Gemeinde erhalten Sie unter der Tel. 06221-522 2189.

Antragsformulare für die Kindertagespflege finden Sie auf unserer Homepage: www.rhein-neckar-kreis.de unter Landratsamt → Ämter und Aufgaben → Jugendamt → Kindertagespflege

Diese Information wurde überreicht durch:



Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar Kreis

- **Jugendamt** -

Fachberatung Kindertagespflege

Im Breitspiel 5

69126 Heidelberg